

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Bäckereien, Brauereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Bäckerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Verbandssitzung am Sonntag  
Bezugspreis: vierteljährlich 1,20 Mark, wenn monatlich 6 Mark  
Eingetragen in die Postämterliste. Postzustellungsnummer 100433

Verleger und verantwortl. Schriftl. Hr. Fritz, Berlin-Charlottenburg  
Schriftl. und Expeditor: Fritz & W. Schindlerstraße 6  
Telef.: Charlottenburg Charlottenburg West Eingangs-Nr. Berlin-Charlottenburg

Druckverleger:  
Die Zeitschrift oder für die Verlagsanstalt Schindlerstraße 1 Mark  
für den Verleger Fritz & W. Schindlerstraße 10 Mark

## In der Einigkeit liegt unsere Macht: Deshalb agitiert für die Einheitsorganisation!

### Sämige Jahrestellenverwaltungen.

Das neue Statut ist am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten. Mit der 40. Woche wurden die nach dem neuen Statut geltenden Beiträge fällig. Dieselben betragen bei einem Wochenverdienst:

bis zu 30 Mk.	60 Pf.
von 30 bis 50 Mk.	80
über 50 Mk.	1 Mk.

und zwar für männliche und weibliche Mitglieder. Nur die Höhe des Verdienstes ist bei der Bemessung des Beitrages maßgebend, nicht wie früher das Gehalt.

Eine Nachkontrolle ergibt, daß einige Jahrestellen überhaupt noch keine neue Marken bestellt und erhalten haben. Diese haben somit hinsichtlich Beitragsleistung die Beschlüsse des letzten Verbandstages nicht beachtet. Wir ersuchen dringend, Befehle auf die neuen Marken entsprechend dem Einkommen aus drei umgehend aufzugeben.

Die nicht mehr benötigten Beitragsmarken zu 50 und 70 Pf. sind, nachdem alle Mitglieder die 39. Beitragswoche bezahlt und dafür Marken gestellt erhalten haben, an den Verbandsvorstand zurückzusenden. Das gleiche gilt auch für die Marken zu 60 und 80 Pf., sofern Mitglieder mit einem Wochenverdienst unter 50 Mk. im Jahrestellenbereich nicht vorhanden sind.

Invalide Mitglieder, welche ihre erworbenen Ansprüche auf das Sterbegeld aufrechterhalten wollen, haben ab 1. Oktober 1919 einen Beitrag von 10 Pf. pro Woche zu entrichten.

Der Verbandsvorstand.

### Der Abbau der Zwangswirtschaft.

(Von Reichswirtschaftsminister H. Schmidt.)

Unsere Wirtschaftsorganisation ist mehr der Herrschaft einer weit fortgeschrittenen kapitalistischen Entwicklung auf die Grundlage einer freien Betätigung in Handel und Gewerbe angebannt. Sie unterscheidet sich gegenüber der vorausgegangenen Epoche des Handwerks insofern, als die Handwerksorganisationen von dieser freien Betätigung im Erwerbsebenen nichts wissen wollten und Gewerkschaften und Schranken einfügten, um dem freien Wettbewerb Regel anzulegen. Die hochentwickelte großkapitalistische Produktion ging bereits dazu über, in diesen alten handwerkstypischen Organisationsformen zurückzuweichen, wenn auch nicht in diesem kleinen Ausmaß des Wirkungs-freies eines Handwerksbetriebes, sondern in den großangelegten Unternehmungen der Industrie. Die von der Großindustrie gelebte Organisation der Kartelle und Trusts ließ nicht mehr die Betätigung des einzelnen nach freiem Belieben zu, sondern setzte ihm Schranken in der Höhe der Produktion, die Zahl der Abnehmer und der Preisbestimmung. Einjahresabnahmen, die oft sich recht unangenehm bemerkbar machen und nicht selten zu einem Komplexmittel werden, das nicht selten den Aufstrebenden dem Ruin überliefert. Es hört sich recht sonderbar an, wenn die Träger dieser Organisation handhaft dafür eintreten, daß die aus dem Zwange der Verhältnisse geborene Kriegswirtschaft schnell und reiflos beseitigt werden soll. Allerdings in dieser Zeit geringer Produktion hat die Syndizierung der Industrie nicht mehr die Bedeutung für die Interessenten, denn der freie Wettbewerb steht bei dem Mangel an Waren und der großen Nachfrage nur unter der Tendenz einer Preis-erhöhung. In Friedenszeiten war bei der hochentwickeltesten kapitalistischen Produktion ungeachtet des Angebot von Waren auf dem Warenmarkt in der Regel größer als die Nachfrage. In solchen Zeiten haben natürlich kapitalistische Interessen das Verlangen, die Produktion einzuschränken, sie dem Bedarf auf dem Warenmarkt anzupassen und gegen den Preisdruck der Konkurrenz im Wettbewerb auszuweichen.

Der Krieg hat eine große Umwandlung hervorgerufen. Bei dem Mangel an Waren ist der Preisdruck so stark geworden, daß die Produktion zum Zweck der Gewinnmaximierung mehr gegeben. Die Wirkung dieser Preisbildung muß sich so gestalten, daß für die große Masse der Bevölkerung eine Verschlechterung der Lebenshaltung eintritt, die mit steigendem Mangel verbunden wird, die sich zu Revolution neigt und notwendig im gleichen Verhältnis die Kapitalverwertung der Klasse veranlassen muß. Ist die Lohnforderung nicht im Einklang zu bringen mit den höheren Anforderungen an die Lebenshaltung, so werden zahlreichere Personen in ihrer Lebensweise herabgedrückt, ihr Anteil an den Lebensmittelnbeständen ungenügend vermindert. Gegenüber solchen Tendenzen hat der Staat die Verpflichtung, in das freie Getriebe einzugreifen und den Zwang herzustellen, soweit es die Interessen der großen Masse der Bevölkerung erfordert. Das freie Zwangsmodell, die im wesentlichen darauf hinausgehen, künftig eine Preisliste zu gestalten, die sich unter der freien Marktwirtschaft bilden würde, mit großen Widerständen zu rechnen haben. Es geht nicht um die Frage, ob eine Preisliste für 10 Mk. verstanden wird, für die er im freien Wettbewerb das Dreifache und vierfache erhalten kann, so ist die Gegenüberstellung gegen eine solche Zwangspreisbildung wohl begründet vom Standpunkt des Produzenten und des Handels, nicht aber vom Standpunkt der allgemeinen Interessen der Bevölkerung. Es wird in letzter Zeit mit vielem Straßengeräusch von zahlreichen Interessentengruppen planmäßig die Liquidation betrieben, die darauf hinausgeht, reiflos die Zwangswirtschaft zu beseitigen, um auf diese Weise eine bessere Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen. Einige gehen sogar so weit und behaupten, daß die Waren auch billiger auf den Markt zu bringen. Wenn dieses Ziel erreicht werden könnte bei einer Aufhebung der Zwangswirtschaft, dann würde allerdings die Regierung geradezu ein Verbrechen begehen, wenn sie an der Zwangswirtschaft noch länger festhält. Sie muß aber gegenüber den Erhebungen aus letzter Zeit nach dieser Behauptung antworten können, ist nur verständlich, wenn entweder die tatsächlichen Erfahrungen, die der freie Markt jetzt bietet, offensichtlich außer Acht gelassen werden oder rücksichtslos nur das kapitalistische Erwerbsniveau zur Geltung kommt. Sie unter der Freigabe des Verkehrs sich die Preisliste gestalten, darüber nur zwei Beispiele:

Wir haben in diesem Jahre eine ziemlich günstige Obstzeit. Obst ist in der Bewirtschaftung frei, die Folge ist, daß heute ein Pfund Äpfel oder Birnen im Kleinhandel nur zum Preis von 1,50 - 2 Mk. im Handel zu kaufen sind. Im vorigen Jahre war allerdings ein Großpreis von 35 - 40 Pf. festgesetzt.

Für Eier ist der Preis von 10 Pf. pro Stück auf 1,40 Mk. gestiegen. Sehr interessant hat der Verlauf die Milchbewirtschaftung freigegeben. Bei den Aufkäufern liegen die Preise für Edelmilch die von der Artigabe 50 - 75 Pf. pro Pfund bezogen haben auf 1,60 Mk. und darüber. Edelmilch liegen von 32 bis 90 Pf. auf einen Preis bis zu 2,47 Mk. Feinlinge gingen bis auf 2,50 Mk. pro Pfund hinauf gegenüber einem Preise vor der Freigabe von 1 Mk.

Die Preissteigerungen gerade auf dem Fleischmarkt würden unter der freien Bewirtschaftung so unerträglich sein, daß die Interessenten zu einem erheblichen Teil selbst das Unglück einer solchen Preissteigerung erlitten. Die Folge dieser Preissteigerungen müßte sich zunächst wieder in einigen drückenden Umständen bemerkbar, die verständlich sind, aber politisch doch wirklich keine erwünschte Ergebnisse bieten. Bei diesen sehr zweifelhaften Erfolgen in der freien Bewirtschaftung wäre es allerdings mehr als legitim, den Standpunkt zu vertreten, der vor kurzem in einer Unterredung mit einer landwirtschaftlichen Interessentengruppe zum Ausdruck kam, daß solche Wertsteigerungen nur die erwünschte Möglichkeit in der Preisforderung herbeiführen würden. Es muß davon abgesehen werden, die die kapitalistische Produktion, die die Produktion der Re-

denklichkeit im Geolge hat, hier zu erklären, da in der Regel die Gesamtproduktion dem Lebensmittelmangel gegenüber steht.

Gibt man die Preisbildung völlig frei — wie es, wenn auch nicht allgemein, im Agrarbereich geschehen ist —, so werden sich sehr bald Zustände herausbilden, über deren Wirkung wir sprechen, die heute diese Unterredung auslösten, letztlich übermäßig wären. Die Freigabe der Bewirtschaftung muß natürlich auch die Verschlechterung der Marktsituation nach der Preisbildung zur Folge haben. Eine Verschlechterung der Waren kann nicht erfolgen, wenn nicht die Ware in den Händen der Bevölkerung sich befindet. Nur unter demselben Vorbehalt kann auch der Preis freigegeben werden. Die freie Bewirtschaftung bedeutet jedoch Umfassung an den Weltmarktpreis mit den hohen Aufschlägen, die durch den Mangel unserer Waren verursacht sind. Einige Beispiele werden uns das verdeutlichen. Die Preisbildung erhält aus dem gegenwärtig ein Brot im Gewicht von 4 1/2 Pfund zum Preis von 1,40 Mk. Für fünf Personen bedeutet das eine Wochenvergabe im Wert von 7 Mk. Welche Preise würde man das Brot erlangen bei einer Freigabe in der Preisbildung? Heute ist gegenwärtig für ein Brot ein Preis von 1,200 Mk. und darüber die Woche erlangt. Bei diesem Preis würde in der freien Bewirtschaftung jährlich gewinnlich das Gesamtgewicht hinuntergehen. Damit würde der Brotpreis für eine Familie von fünf Personen auf 15,75 Mk. gesunken werden. Das ausländische Roggenmehl kostet der Preissteigerung gegenüber 4,50 Mark die Woche gegenüber einem Preis von höchstens 600 Mark für das ausländische Mehl, wenn es einer entsprechenden Aufschüttung unterliegt. Der Roggenmehlpreis, angehängt auf den Brotpreis, würde für die fünfköpfige Familie eine Wochenvergabe von 40 Prozent betragen. Im Schnitt erhält die Bevölkerung an 20 Gramm im Großhandel pro Woche. Nach dem gegenwärtigen Preis von 10 Mark pro Pfund würde das eine Wochenvergabe von 8 Pf. für die Familie, während der Weltmarktpreis, und auf diese Höhe würde sich der inländische Marktpreis erheben, 12 Pf. pro Pfund betragen. Damit würde die Wochenvergabe auf 24 Pf. sich erhöhen. Kartoffeln werden im Schnitt durchschnittlich bis zu 15 Pf. pro Pfund herangezogen, es bedeutet für die fünfköpfige Familie eine Woche von 3,75 Pf. pro Woche bei 7 Pfund Kartoffeln. Die vom Ausland eingeführten Kartoffeln erweisen einen Preis bis zu 40 Pf. pro Zentner. Nimmt man einen Durchschnittspreis von 36 Pf. an, so würde die Wochenvergabe sich hier bis auf 12,5 Pf. erhöhen. Im Schnitt erhält man der gegenwärtigen Sachlage gegenüber 1 1/2 Pfund pro Woche. Das ergibt für die Familie eine Wochenvergabe von 1,875 Pf. Der Weltmarktpreis für feinstes Getreide liegt bei 8 Pf. pro Pfund, es liegt hier die Woche von 15 Pf. erlangt. Auch bedenklicher gestaltet sich die Lage, wenn man dazu übergehen wollte, wie es wahrscheinlich geschehen wird, die Milch- und Fleischpreise freizugeben. Milch hat gegenwärtig einen Preis von ungefähr 50 Pf. pro Liter. Nimmt man an, daß der fünfköpfigen Familie von der in dem hier angegebenen Beispiel gesprochen wird, 1 1/2 Liter Milch zur Verfügung steht, so würde das eine Wochenvergabe von 3,40 Pf. bedeuten. Einen Pfund zu welchem Preis Milch im freien Handel abzugeben wird, haben wir an der Preisliste für Fleischmilch, die im Schnitt bei 1 Pf. und bis zu 4 Pf. pro Liter liegen. Das würde nunmehr auf den Preis für Milch hinweisen, wobei die Bewirtschaftung freigegeben wird. Für unsere fünfköpfige Familie das aber eine Erhöhung der Ausgabe auf 3 Pf. pro Woche.

Die Beispiele mögen genügen, sie zeigen eindeutig, daß bei einer solchen Freigabe mit dem gegenwärtigen Einkommen keine Arbeiterfamilie auskommen kann. Unter diesen Umständen wäre ein

Einverständnis vom 10. III. nachträglich noch eine gemeinsame Entlassung, und die politische Wirkung einer solchen Maßnahme könnte man sich sehr gut vorstellen, wenn man sich die Lage der Dinge zu dem Zeitpunkt, als diese Entlassung beschlossen wurde, vergegenwärtigt. Die Entscheidung, die die Entlassung betraf, wurde nicht ohne Rücksicht auf die Folgen für die Wirtschaft der Reichsregierung getroffen, sondern mit der Absicht, die Wirtschaft der Reichsregierung zu unterstützen. Die Entlassung der Beamten war eine notwendige Maßnahme, um die Wirtschaft der Reichsregierung zu unterstützen. Die Entlassung der Beamten war eine notwendige Maßnahme, um die Wirtschaft der Reichsregierung zu unterstützen. Die Entlassung der Beamten war eine notwendige Maßnahme, um die Wirtschaft der Reichsregierung zu unterstützen.

**Eintrag des Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit**

**§ 1.** Der Entwurf eines Schiedsgerichts über die Schlichtung eines Streitfalls ist die Entscheidung der Schlichter, die die Parteien der Streitigkeit durch die Schlichtung zu erreichen suchen. Die Schlichter sind die Parteien der Streitigkeit, die die Schlichtung zu erreichen suchen. Die Schlichter sind die Parteien der Streitigkeit, die die Schlichtung zu erreichen suchen. Die Schlichter sind die Parteien der Streitigkeit, die die Schlichtung zu erreichen suchen.

über eine bestimmte Schiedsstelle anrufen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und die Kündigung des Schlichters ist dem Schlichter gegenüber nicht zulässig. Die Schlichter sind die Parteien der Streitigkeit, die die Schlichtung zu erreichen suchen. Die Schlichter sind die Parteien der Streitigkeit, die die Schlichtung zu erreichen suchen.

**XIV. Schlichtung von Streitigkeiten**

**§ 44.** Der Schlichtungsausschuss über die wesentlichen Streitigkeiten entscheidet auf dem Einspruch der Parteien mit Einschluss der Parteien. Wenn die Entscheidung dahin lautet, dass die Einstellung der Einstellung berechtigt ist, so gilt das Verhältnis des Einstellung als unter Einstellung der wesentlichen Streitigkeiten gestrichelt. Wenn die Entscheidung dahin lautet, dass der Einstellung gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seiten der Arbeitnehmer zurückgenommen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls innerhalb der Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. **§ 45.** Nach einer Entlassung im dem Falle des § 40 Abs. 2 durch rechtskräftiges Urteil als unbedingte Rückkehr, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitnehmers zurückgenommen. Der Arbeitnehmer ist jedoch berechtigt, falls er innerhalb einer neuen Dienstleistung abgetreten hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierbei untergeordnet nach Rechtskraft des Urteils dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. **§ 46.** Die Parteien der wirtschaftlichen Streitigkeiten von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. **§ 47.** Der Betriebsrat hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 24 Abs. 1 bis § 10 und 11 und den §§ 34 und 35 dem Betriebsrat zugehören. Sind zwei Betriebsräte vorhanden, so findet § 18 Abs. 1 entsprechende Anwendung. **§ 48.** Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist untergeordnet, dem Arbeitnehmer in der Kündigung des Arbeitnehmers zu der Betriebsrat oder in der Kündigung der Kündigung der Kündigung als Mitglied eines Betriebsrats als Organisationsmitglied oder als Betriebsrat für die Kündigung oder für wegen der Kündigung oder der Kündigung zu beschließen.

**XV. Strafen**

**§ 51.** Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 52.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 53.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 54.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 55.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft.

**XVI. Schlussbestimmungen**

**§ 52.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 53.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 54.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 55.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft.

**§ 51.** Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 52.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 53.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 54.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 55.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft.

**XVII. Schlussbestimmungen**

**§ 52.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 53.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 54.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 55.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft.

**Schlussbestimmungen im Gesetz über**

**§ 52.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 53.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 54.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft. **§ 55.** Die Bestimmung des § 48 Abs. 1, auch soweit sie im § 46 für Arbeitgeber erfüllt ist, verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder mit Haft bestraft.

den Angehörigen von 10. 1921. Nach durchgeführter ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

und der Vertreter (Registrierer) unserer Verbände die ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

unseren Verbände beigetragen sind, jetzt die ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Die Frauenvereine haben die Kollegen der ...

Bewegungen im Berufs...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Mühlen...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

Korrespondenzen...

Die Lohnbewegungen hatten ungemein unter der ...

